# Richtlinie der Gemeinde Reichshof zur Förderung der Errichtung von Photovoltaikanlagen an/auf privaten und gewerblichen Gebäuden/Grundstücken im Gemeindegebiet vom 19.04.2021

#### 1. Grundsätzliches

Zur Förderung des Klimaschutzes hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19. April 2021 diese Richtlinie beschlossen, um die Errichtung von Photovoltaikanlagen im privaten und gewerblichen Bereich im Gemeindegebiet zu fördern.

Die nachfolgenden Förderrichtlinien regeln das Verfahren zur Antragstellung und Bewilligung der finanziellen Mittel, die aus dem Haushalt der Gemeinde Reichshof bereitgestellt werden.

#### 2. Förderzweck/Förderzeitraum/Fördermittel

Die Gemeinde Reichshof gewährt für die Neuinstallation von Photovoltaikanlagen, sowie für Miniphotovoltaikanlagen, die auf/an einem Grundstück/Gebäude in der Gemeinde Reichshof erstmals installiert und betrieben werden, entsprechende Fördermittel nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

Der Förderzeitraum beginnt am 20.04.2021 und endet am 31.12.2022.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Fördermittel durch die Gemeinde Reichshof besteht nicht.

Über die Fördermittelbewilligung entscheidet die Gemeinde Reichshof nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zur Erfüllung des Förderzwecks werden im Haushaltsplan 2021 erstmals 50.000 Euro zur Verfügung gestellt. Im Haushaltsjahr 2021 nicht verbrauchte Fördermittel werden ins Haushaltsjahr 2022 übertragen.

#### 3. Fördergegenstand

Die Gemeinde Reichshof fördert die Installation von Photovoltaikanlagen und den Erwerb von Miniphotovoltaikanlagen, die an/auf privaten und gewerblichen Gebäuden/Grundstücken im Gemeindegebiet installiert und genutzt werden.

Folgende Fördervoraussetzungen sind zu beachten:

Das Gebäude/Grundstück zur Installation der Photovoltaikanlage oder Miniphotovoltaikanlage muss im Gebiet der Gemeinde Reichshof liegen.

Förderfähig sind alle Ausgaben für die Anschaffung und Installation von neuen Photovoltaikanlagen/Miniphotovoltaikanlagen.

Nicht zuwendungsfähig sind alle Ausgaben der Demontage, Reparatur und Wartung bestehender und/oder bereits betriebener Anlagensysteme.

Bevor eine gemeindliche Förderung erfolgt, muss bei Antragstellung der schriftliche Nachweis erbracht werden, welche anderen möglichen Fördermittel in Anspruch genommen werden oder von anderen Zuwendungsgebern bewilligt wurden.

Die Photovoltaikanlage an oder auf privaten oder gewerblichen Gebäuden/Grundstücken muss eine Mindestanlagenleistung von 1 kWp (Kilowatt/Peak) aufweisen. Eine Miniphotovoltaikanlage muss eine Mindestleistung von 150 Wp (Watt/Peak) aufweisen.

Die Photovoltaikanlage an/auf dem Gebäude muss von einem Fachbetrieb installiert werden. Ein entsprechender Nachweis ist mittels Rechnungsbeleg nach der Fertigstellung zu erbringen.

#### 4. Art und Höhe der Zuwendung

Die gemeindliche Förderung erfolgt durch eine einmalige nicht rückzahlbare, anteilige Zuwendung auf die zuwendungsfähigen Ausgaben, welche die Gesamtsumme der vorrangigen Förderungen übersteigen.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Fertigstellung der Anlage durch einen einmaligen Zuschuss der Gemeinde Reichshof in Höhe von 300,00 Euro je 1 kWp (Kilowatt/Peak), höchstens 1.500,00 Euro für Photovoltaikanlagen und in Höhe von 50,00 Euro je 150 Wp (Watt/Peak), höchstens 200,00 Euro für Miniphotovoltaikanlagen.

#### 5. Sonstige Förderbestimmungen

Die Gemeinde Reichshof entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Gewährung der Zuwendungen aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen. Der Antragsvordruck der Gemeinde Reichshof ist vom Antragsteller/der Antragstellerin zu verwenden. Die Reihenfolge des Posteingangs des vollständigen genehmigungsfähigen Antrages ist maßgeblich für die Förderbewilligungen.

Pro Antragssteller kann nur ein Förderantrag gestellt werden.

Ein Förderantrag kann für den käuflichen Erwerb von Anlagen, sowie für Leasing- und Mietanlagen gestellt werden.

Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt fünf Jahre.

In diesem Zeitraum muss die Anlage ab 1 kWp betrieben werden.

Für Miniphotovoltaikanlagen ab 150 Wp beträgt die Zweckbindungsfrist 2 Jahre.

Bei Nichteinhaltung dieser Mindestfristen wird die gewährte Förderung anteilig widerrufen und ist zurückzuzahlen.

Die Gemeinde Reichshof ist zu unangekündigten Überprüfungen der geförderten Anlagen berechtigt.

Sind die bereitgestellten Mittel in Höhe von 50.000 Euro ausgeschöpft, so wird keine weitere Förderung mehr bewilligt.

Ebenso werden keine Förderoptionen auf eine zukünftige Mittelbereitstellung ausgesprochen.

Der Gemeinderat hat dann zunächst zu entscheiden, ob weitere Fördermittel zur Fortsetzung der Photovoltaikförderung bereit gestellt werden.

Falls die Haushaltsmittel im Jahr 2021 ausgeschöpft sind und eine Neuauflage im Jahr 2022 zu erwarten ist, sind die gestellten Anträge aus 2021 die ersten die bei einer Neuauflage der Förderung vorrangig berücksichtigt werden.

#### 6. Antragsberechtigung

Förderanträge können von allen natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts, in deren Eigentum sich Gebäude/Grundstücke innerhalb des Gebietes der Gemeinde Reichshof befinden, gestellt werden.

Ebenfalls antragsberechtigt sind alle gemeinnützigen Organisationen, einschließlich der Kirchen, in deren Eigentum sich Gebäude/Grundstücke im Gemeindegebiet befinden.

Ist der/die Antragsteller/in nicht gleichzeitig Eigentümer/in des Gebäudes/Grundstücks, so ist eine schriftliche Einverständniserklärung zur Durchführung der in dieser Förderrichtlinie beschriebenen Maßnahmen durch den/die Eigentümer/in erforderlich.

## 7. Antragsverfahren und Realisierung der Maßnahmen

Zur Beantragung der Fördermittel stellt die Gemeinde Reichshof einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung (auch zum download im Internet).

Die erforderlichen Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck und sind diesem bei Antragseinreichung beizufügen.

Die Anträge können nach Bekanntgabe der Förderrichtlinien schriftlich eingereicht werden:

Gemeinde Reichshof Der Bürgermeister Fachbereich I/10 Hauptstraße 12 51580 Reichshof

Die Unterlagen sind vollständig einzureichen, damit eine Antragsprüfung und Bewilligung der Fördermittel möglich ist.

Der Antragseingang wird schriftlich/per Email bestätigt.

Fehlende Unterlagen werden kurzfristig nachgefordert.

Der Zuwendungsbescheid erfolgt schriftlich nach der Antragsprüfung.

Mit der Maßnahme darf vor Bewilligung nicht begonnen worden sein (förderschädlicher Baubeginn). Als Beginn gilt die Beauftragung/der Kauf der Anlage.

Sollte der Förderantrag abgelehnt werden, so wird diese Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Nach Zusendung/Erhalt des Förderbescheides hat der/die Zuwendungsempfänger/in die Fördermaßnahme innerhalb von sechs Monaten umzusetzen.

Wird innerhalb dieser Frist der Nachweis über die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage nicht erbracht, erlischt der Förderbescheid und die Fördergelder werden nicht ausgezahlt.

#### 8. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage durch den / die Antragsteller/In. Den Unterlagen ist ein Foto der installierten Photovoltaikanlage beizufügen.

Eine Ortsbesichtigung bleibt der Gemeinde Reichshof vorbehalten.

Die Gemeindekasse Reichshof zahlt den bewilligten Förderbetrag innerhalb von sechs Wochen nach Anzeige der Fertigstellung und Inbetriebnahme an den/die Zuwendungsempfänger/in aus.

### 9. Geltungsdauer der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 20.04.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022

Im Auftrag des Gemeinderates

der Gemeinde Reichshof

Rüdiger Genni

Bürgermeister

Denklingen, den 19.04.2021